Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6172**

17. Wahlperiode 10. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5887 –

Internationale Polizeikooperation unter Federführung des Bundeskriminalamtes (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/5354)

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/5354) auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur „Internationalen Polizeikooperation unter Federführung des Bundeskriminalamtes“ ergeben sich zahlreiche weiterführende Fragen, denn weltweit mehrere zehntausend Folteropfer jährlich (nach Schätzung von Amnesty International, bei sehr hoher Dunkelziffer) zwingen dazu, das Problem intensiv zu behandeln und auf Abhilfe zu drängen.

Seit Gründung der Organisation IKPO-Interpol (IKPO: Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation) vor über 60 Jahren ist das Problem der Folter durch Polizei und andere Sicherheitsbehörden ungelöst. Die Bundesregierung sollte einen entscheidenden Beitrag leisten, um die Menschheitsgeißel Folter wirksam dort zu bekämpfen, wo sie in erster Linie ihren Ursprung hat, nämlich in den Polizeiorganisationen der Unrechtsstaaten. Darauf könnte die Bundesregierung sehr wirksam Einfluss nehmen, unter anderem weil das Bundeskriminalamt (BKA) in der IKPO-Interpol seit langem maßgeblichen Einfluss hat (unter anderem Vizepräsidentschaft und im Exekutivkomitee).

Die ablehnende Haltung der Bundesregierung, keine Initiativen ergreifen zu wollen, um eine diesbezügliche Änderung der Interpol-Statuten auf den Weg zu bringen, muss nochmals kritisch hinterfragt werden.

Die Auffassung der Bundesregierung, dass es nicht Aufgabe des Nationalen Zentralbüros der Interpol (NZB) sei, Folterpraktiken durch die Polizei von Mitgliedstaaten zu kritisieren, widerspricht dem erklärten Anspruch, dass das deutsche NZB durch Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe einen Beitrag zur Demokratisierung und zu mehr Rechtsstaatlichkeit von Folterpolizeien leisten soll.

Schließlich wirkt IKPO-Interpol auch anderen Missständen in Mitgliedstaaten durchaus aktiv entgegen, etwa indem Antikorruptionsoperationen in Mexiko unterstützt werden (www.interpol.int, Jahresbericht 2008) oder indem die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Kinderpornographie aufgerufen werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Juni 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

IKPO-Interpol hat allerdings noch nie appelliert, Folter und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten zu bekämpfen. Auch enthalten die Jahresberichte der IKPO-Interpol keine Informationen über Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen (www.interpol.int, Annual Reports). Darüber schweigen zwecks Harmoniewahrung erst recht die Resolutionen der jährlichen Generalversammlungen, in denen Fachthemen behandelt werden, ohne jemals Mitgliedstaaten zu kritisieren (www.interpol.int, General Assembly). Die Interpol-Generalversammlungen täuschen eine heile Welt vor, doch in der Praxis ist die IKPO-Interpol durch Menschenrechtsverletzer in den eigenen Reihen zersetzt. Vor allem das BKA als deutscher Vertreter in der IKPO-Interpol muss nach Auffassung der Fragesteller es wagen, dieses Problem beim Namen zu nennen.

Es entspricht der Erfahrung von Amnesty International, dass Diktaturen sehr empfindlich auf öffentliche Kritik reagieren; deshalb sind deren sogenannte Urgent Actions (Eilaktionen) in etwa 35 Prozent der Fälle erfolgreich (www.amnesty.de, Urgent Actions).

Auf verschiedenen Felder der internationalen Verbrechensbekämpfung bestehen „Cooperation Agreements“ bzw. „Arrangements on Cooperations“ der IKPO-Interpol mit nationalen und internationalen Gremien (www.interpol.int, General Assembly, Resolutions). Es bietet sich an, solche Formen als Einstieg zu initiieren, um Folter und sonstige schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen.

Interpol befasst sich zwar mit den Gebieten „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“, jedoch werden hierunter Folter, Misshandlungen, extralegale Hinrichtungen, Incomunicado-Haft, Verschwindenlassen oder Todesschwadrone nicht subsummiert (www.interpol.int, Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity).

Im Übrigen scheint leider im BKA traditionell noch die Meinung verbreitet, dass Folter eine „politische Angelegenheit“ des jeweiligen Staates ist und deshalb die Statuten jegliche Form der Einflussnahme verbieten (Artikel 3 der Statuten der IKPO-Interpol), obwohl die Bundesregierung als solche sich nun zum gegenteiligen Verständnis bekannte (Bundestagsdrucksache 17/5354, Antwort zu Frage 3). Ersteres unterstreicht, dass Artikel 3 der Statuten der IKPO-Interpol in seiner jetzigen Fassung zu kurz greift, als überholt zu betrachten und zu präzisieren ist. Dafür spricht auch ein Vergleich etwa mit Artikel 21 der Anti-Folter-Konvention (CAT), wonach schon heute grundsätzlich Staaten mit Folterpraxis deswegen international gerügt werden dürfen.

Auch die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/5354 auf die gültige Fassung der IKPO-Statuten; sie realisierte dabei jedoch nicht, dass eine Novellierung dieser Statuten überfällig ist und sie eine solche in Angriff nehmen sollte.

Es darf nicht die Politik der Bundesregierung sein – die ausdrücklich den Kampf gegen Folter als Querschnittsaufgabe betrachtet – Folterstaaten auf dem Gebiet der Interpol-Zusammenarbeit einen Freibrief zu gewähren, indem insoweit deren „staatliche Souveränität“ unangetastet bleibt. Vielmehr hat ein Staat, der schwerste Menschenrechtsverletzungen begeht, keinen Anspruch auf Nichteinmischung. Derlei zu kritisieren darf nicht allein anderen Gremien außer der Polizei vorbehalten sein, wie die Bundesregierung meint (vgl. Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 17/5354); vielmehr darf die deutsche Polizeikooperation nicht solchermaßen losgelöst von der Menschenrechtsagenda der Bundesregierung erfolgen.

Es ist außerdem nicht richtig, dass BKA-Beamte keine Konflikte im Umgang mit Folterstaaten hätten. Auf Dienstreisen, als Verbindungsbeamte oder bei Ausführung der Polizeihilfe erhalten sie Kenntnis von Menschenrechtsverletzungen vor Ort. Selbst BKA-Präsident Jörg Ziercke erklärte öffentlich, dass er „Bauchschmerzen im Umgang mit Unrechtsstaaten“ habe. Auch einzelne Abteilungsleiter vertreten die Meinung, dass das „Problem Interpol“ angegangen werden müsste. Solange dies nicht geschieht und Polizisten bzw. Vertreter fol-

ternder Staaten in der alltäglichen Zusammenarbeit, bei Fortbildungsveranstaltungen oder Konferenzen kritik- und distanzlos behandelt werden, gewinnen diese Rechtsbrecher den Eindruck, dass man gegen ihr Verhalten nichts einzuwenden hat, und sie fühlen sich bestärkt sowie unterstützt. Diese unfreiwillige Komplizenschaft muss beendet werden.

Nach Auffassung der Fragesteller haben darüber hinaus auch deutsche Polizeibeamte gemäß Artikel 5 der Anti-Folter-Konvention das Recht oder unter Umständen sogar die Pflicht, bei konkretem Verdacht der Folterbeteiligung solche Verbindungsbeamte hierzulande festzunehmen.

Im Zusammenhang mit den aufgeführten Problemfeldern steht ganz direkt die deutsche Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe.

Es widerspricht jeder Logik, dass Polizeihilfe an Folterpolizeien geleistet wird, um sie nach Meinung der Bundesregierung im Sinne einer Demokratisierung positiv zu beeinflussen, wenn der Empfängerstaat trotzdem Jahr für Jahr ungebremst weiter foltert und misshandelt. Es erhebt sich die Frage, welchen Wert eine angebliche Evaluierung der Hilfsprojekte hat, wenn jene diesen Missstand nicht feststellt und daraus keine Konsequenzen gezogen werden. Es ist nach Auffassung der Fragesteller auch den Steuerzahlern gegenüber nicht zu verantworten, dass für diese fragwürdige Hilfe Millionen von Haushaltsmitteln aufgewendet werden.

Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass der vermeintliche Demokratisierungseffekt menschenrechtspolitisches Alibi für eine primär der internationalen Verbrechensbekämpfung dienende Kooperation ist. Das BKA nennt nämlich bei seinen Zielen der polizeilichen Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe mit keinem Wort die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Zielländern (www.bka.de – Pressevortrag Ausstattungshilfe, Powerpoint-Demonstration).

Maßnahmen zur internationalen Verbrechensbekämpfung sind grundsätzlich zu begrüßen, dürfen in der Kooperation mit Folterstaaten aber nicht auf Kosten des Menschenrechtsschutzes ergriffen werden.

Good Governance ist eine der Leitlinien der Bundesregierung (vgl. www.bmz.de); dazu gehört, die Zivilgesellschaft eines instabilen Staates zu stärken, um Demokratie und Rechtsstaat aufzubauen. Die Praxis deutscher Polizeihilfe lässt diesen Aspekt weitgehend außer Acht und konzentriert sich auf die Polizei als Counterpart. Es fehlt in der Regel an einem nachhaltigen Gesamtkonzept, weil die Polizeihilfe des BKA nur mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Auswärtigen Amt (AA), nicht aber mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und dem parlamentarischen Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages abgestimmt ist, auch nicht mit anderen Geberländern. Synergieeffekte werden nicht genutzt und Schwerpunkte dann jedenfalls falsch gesetzt, wenn die Polizeihilfe keinen nachprüfbaren Erfolg hat, solange schwere Menschenrechtsverletzungen ihre Fortsetzung nehmen. Daraus ist zu folgern, dass eine Polizei, die Menschenrechte verletzt und keiner unabhängigen Kontrolle unterworfen ist, kein Empfänger bilateraler Polizeihilfe sein sollte. Zu diesem Ergebnis müsste eigentlich das BMI kommen, wenn es die Kriterien Relevanz, Effektivität, Wirkung und Nachhaltigkeit berücksichtigt, welche vom BMZ obligatorisch bei Evaluationen überprüft werden (www.bmz.de, Erfolgskontrolle). Kann bei einer umfassenden Nachhaltigkeitsevaluierung keine Reduzierung gravierender Menschenrechtsverletzungen erkannt werden, dann ist ein Projekt gescheitert und muss eingestellt werden.

Auch ist der Einsatz von Verbindungsbeamten zu hinterfragen, zumal es in der Dienstanweisung zu ihrer Entsendung keine Verhaltensrichtlinien gegenüber solchen Sicherheitsbehörden gibt, die systematisch gravierende Menschenrechtsverletzungen begehen. Eine allgemeine Formulierung, dass Verbindungsbeamte das Völkerrecht zu beachten haben, reicht nicht aus.

Solange auf der jeweiligen Homepage des BKA, der Bundespolizei und der IKPO-Interpol das Thema Folter unerwähnt bleibt (auch im Generalaktenplan des BKA), gibt es offensichtlich ein Defizit in der menschenrechtlichen Sensibilisierung und einen Mangel an Menschenrechtserziehung. Dass diese ein

Schattendasein führt und überwiegend auf Bestimmungen der Strafprozessordnung reduziert wird, räumen Insider ein.

Bei allen nachstehenden Fragen verkennen die Fragesteller durchaus nicht, dass sich Deutschland auf verschiedenen Politikfeldern weltweit für die Menschenrechte einsetzt, diesbezügliche Aktivitäten unternimmt und Projekte finanziert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich im In- und Ausland für die Durchsetzung des Folterverbots ein. Im Einzelnen wird dazu auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 verwiesen.

Die Mitgliedstaaten bei IKPO-Interpol beteiligen sich im Rahmen der entscheidungsrelevanten Gremien und unterhalten nationale zentrale Büros (NZB). Somit wirkt das Handeln eines jeden Mitgliedstaates innerhalb der Organisation; es ist nicht darauf ausgerichtet, in die anderen beteiligten Mitgliedstaaten hineinzuwirken.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Themen der Menschenrechtverletzungen in der Organisation IKPO-Interpol nicht behandelt und vom Bundeskriminalamt unterstützt würden. Insbesondere die Antworten zu den Fragen 3, 6a und 6b enthalten dazu nähere Ausführungen. Unter anderem gibt Artikel 3 der Statuten – „It is strictly forbidden for the Organization to undertake any intervention or activities of a political, military or racial character“ – dem Interpol-Generalsekretariat den Auftrag und die Befugnis, internationale Ersuchen auf die genannten Kriterien zu überprüfen und ggf. anzuhalten; zum Anderen findet in jedem Einzelfall eine weitere nationale Überprüfung des Ersuchens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften statt.

1. a) In welchen internationalen Gremien hat die Bundesregierung das Problem angesprochen, dass von 188 Mitgliedstaaten der Interpol 111 Staaten nach Erkenntnissen der Menschenrechtsorganisationen foltern und misshandeln?

   b) Welche Vorschläge hat sie unterbreitet?

   c) Mit welchem Ergebnis?

   d) Falls noch nicht geschehen, wie wird sich die Bundesregierung in dieser Frage weiter verhalten?

Die Bundesregierung fordert in Resolutionen der Gremien der Vereinten Nationen ebenso wie in bilateralen Kontakten regelmäßig Staaten zur Ratifizierung internationaler Anti-Folter-Vereinbarungen und zu deren Umsetzung auf. Außerdem thematisiert sie Menschenrechtsverletzungen auf internationaler Ebene im Rahmen des Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrates (Universal Periodical Review – UPR). Dabei werden gegenüber mehreren Staaten auch Folter-Vergehen angesprochen und fließen in die Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Staaten ein.

Die Bundesregierung hat dabei unter anderem verschiedene Staaten auf die Umsetzung der Verpflichtungen der VN-Antifolterkonvention hingewiesen, zur Zusammenarbeit mit dem VN-Sonderberichterstatter zum Thema Folter aufgefordert oder die Anwendung vorhandener nationaler Vorschriften zur Verhütung von Folter angemahnt. Die Bundesregierung verfolgt den UPR-Prozess aufmerksam und greift Defizite, die im UPR-Verfahren behandelt wurden, auch bilateral auf.

2. a) Ist die Bundesregierung gewillt, darauf hinzuwirken, dass als Mitglieder des Exekutivkomitees der Interpol nur solche zur Wahl gestellt werden dürfen, deren Herkunftsland nicht durch schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen belastet ist?

   b) Wird die Bundesregierung eine entsprechende Änderung der Statuten der IKPO-Interpol vorschlagen (Artikel 15)?

Die Bundesregierung ist seit 1952 Mitglied der IKPO-Interpol und hat die Statuten akzeptiert. Eine Regelung zum Ausschluss der Wahl in das Exekutivkommittee ist an keiner Stelle der Interpol-Statuten vorgesehen, so dass realistischer Weise nicht davon auszugehen ist, dass die Generalversammlung eine derartige Regelung akzeptieren wird.

Ungeachtet dessen setzt sich die Bundesregierung im In- und Ausland für die Durchsetzung des Folterverbots ein und wird auch künftig Empfehlungen wie die auf der Konferenz in Kapstadt am 24. und 25. November 2005 beschlossene Empfehlung Nummer 2 „INTERPOL's President should convene a global meeting to reinforce INTERPOL member countries' police forces' opposition to torture and to make clear the respect for the human dignity of all" unterstützen. Die Bundesregierung begrüßt zudem Maßnahmen zur Bekämpfung der Phänomene Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 verwiesen.

   c) Ist der Vertreter Ägyptens und Angehöriger der dortigen ehemaligen Folterpolizei, Magdy Elshafey, der noch bis Ende diesen Jahres in das Exekutivkomitee gewählt ist, in diesem noch vertreten?

   d) Wenn ja, was wird die Bundesregierung nach der Revolution des ägyptischen Volks zur Amtsenthebung Magdy Elshafeys tun?

Eine Regelung zum Ausschluss eines Mitglieds des Exekutivkommitees ist an keiner Stelle der Interpolstatuten vorgesehen. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2a und 2b verwiesen.

   e) Mit welcher Rechtfertigung toleriert die Bundesregierung als Hauptbeitragszahler der IKPO-Interpol, dass in dem Exekutivkomitee zurzeit Vertreter aus folgenden Staaten, in denen laut Amnesty-International-Report 2010 gefoltert wird, die Tätigkeit von Interpol lenken und beaufsichtigen, Marokko, Argentinien, Türkei, Brasilien, Spanien, Pakistan?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 verwiesen.

   f) Ist die Bundesregierung mit den Fragestellern der Auffassung, dass dringender Handlungsbedarf besteht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2a und 2b verwiesen.

3. Was konkret hat der BKA-Vizepräsident als Mitglied des Exekutivkomitees und Interpol-Vizepräsident in den Jahren 2005 bis 2010 unternommen, um Folter und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in der IKPO-Interpol zu verhindern oder ihnen vorzubeugen (bitte einzelne Initiativen erläutern)?

Folter und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in der IKPO-Interpol sind dem Bundeskriminalamt (BKA) nicht bekannt. Es ist jedoch nicht

auszuschließen, dass in einzelnen Staaten, die der IKPO-Interpol angehören, derartige Fälle vorgefallen sind.

Zu den Maßnahmen des BKA zur Vorbeugung und Bekämpfung von Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen wird auf die Antwort zu den Fragen 1a, Unterfrage 1cc bis 1c, 2b und 4a, Unterfrage 4cc der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 verwiesen.

Zudem hat das Bundeskriminalamt als Ausdruck der Missbilligung der Vorkommnisse im Zusammenhang mit den weißrussischen Präsidentschaftswahlen am 19. März 2006 (unter anderem willkürliche Verhaftung von Repräsentanten der Opposition), ebenso wie andere Polizeibehörden der EU-Mitgliedstaaten, die Teilnahme an der 35 Regionalkonferenz in Belarus verweigert und damit die Kooperation beschränkt.

4. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Menschenrechtsverletzungen unter das Prinzip der Nichteinmischung gemäß Artikel 3 der Statuten der IKPO-Interpol fallen, gegen die von der Bundesregierung im Neunten Bericht über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen (Bundestagsdrucksache 17/2840) postulierten Grundsätze verstoßen würde und sich aus diesen Grundsätzen vielmehr die Verpflichtung ergibt, Folter an der Stelle zu bekämpfen, wo sie häufig entsteht, nämlich in den ausländischen Polizeiorganisationen?

Die Frage ist nicht ganz klar. Zu einer möglicherweise angesprochenen Änderung der Interpol-Statuten wird auf die Antwort zu den Fragen 2a und 2b verwiesen. Die Bundesregierung wiederholt ihr Bekenntnis zu einem absoluten Folterverbot.

b) Wird die Bundesregierung dabei berücksichtigen, dass es nach ihren eigenen Grundsätzen heißt: „Deutschland bekennt sich zum absoluten Folterverbot und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Das Folterverbot besitzt Verfassungsrang.“ „Das Folterverbot gilt uneingeschränkt und unabhängig davon, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wird“ (Bundestagsdrucksache 17/2840, Teil A, A1).

Es wird auf die Antwort zu Frage 4a verwiesen.

c) Ist angesichts der Vorbemerkung der Fragesteller die Bundesregierung bereit zu unterstützen, Artikel 3 der Statuten der IKPO-Interpol dahingehend zu novellieren, Folter innerhalb der Interpol zu ächten und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, ähnlich wie gegen Korruption auch gegen schwerwiegende Menschenrechtsverstöße ungeachtet des Begehungsorts vorbeugend und unterbindend aktiv zu werden (z. B. Auflagen erteilen, Mitgliedschaft suspendieren)?

d) Wird die Bundesregierung entsprechende Initiativen ergreifen und sich eventuell der Unterstützung anderer demokratischer Staaten versichern?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2a und 2b verwiesen.

5. a) Wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Vorbemerkung der Fragesteller Schritte unternehmen, die Statuten der IKPO-Interpol (Artikel 2 der Statuten der IKPO-Interpol) dahingehend zu reformieren, dass Staaten, die sich gravierender Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, wegen Vertragsverletzung aus der Mitgliedschaft entlassen

oder zeitweise suspendiert werden können oder die Zusammenarbeit eingeschränkt werden kann, bis sich die Menschenrechtslage in dem Land bessert.

Die Entlassung oder Suspendierung aus der Mitgliedschaft aufgrund eines Fehlverhaltens eines Mitgliedstaates ist an keiner Stelle der Interpol-Statuten vorgesehen und ist auch noch nie praktiziert worden, so dass realistischer Weise nicht davon auszugehen ist, dass die Generalversammlung einen Ausschluss für einen Verstoß gegen Menschenrechte beschließen wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2a und 2b verwiesen.

b) Wird die Bundesregierung das Beispiel Libyen zum Anlass nehmen, eine entsprechende Initiative zu ergreifen, nachdem Libyen auch aus dem UN-Menschenrechtsrat ausgeschlossen worden ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

c) Welche Mitgliedstaaten der IKPO-Interpol verletzen nach Erkenntnissen der Bundesregierung in so gravierendem Maße die Menschenrechte, dass sie von einem Vertragsverletzungsverfahren, wie es sich aus einer in Frage 5a skizzierten Reform der Statuten der IKPO-Interpol ergeben würde, betroffen wären?

Dies wäre abhängig von der näheren Ausgestaltung einer solchen Regelung. Es wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

6. a) Welche Fälle oder Themenkomplexe, die mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN-Menschenrechtscharta) sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) Menschenrechtscharta im Zusammenhang standen, behandelte die Interpol-Organisation innerhalb der letzten fünf Jahre je im Exekutivkomitee, im Office of Legal Affairs oder final in der Generalversammlung?

b) Mit welchem Ergebnis bzw. mit welchen Folgen?

Das Generalsekretariat der IKPO-Interpol verfolgt mehrere Initiativen, um fortlaufend über das Thema „Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit“ zu informieren und zu sensibilisieren. So fand am 10. Dezember 2010, am Tag der Menschenrechte, eine spezielle Konferenz im Generalsekretariat der IKPO-Interpol statt, in deren Rahmen das Thema „Polizeiarbeit im Lichte der Menschenrechte“ diskutiert wurde.

Ergänzend zu den bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Interpol und dem Internationalen Strafgerichtshof (2004), dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (1994), dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (1997), dem Sondergerichtshof für Sierra Leone (2003) sowie dem Sondertribunal für den Libanon (2009) wird darauf verwiesen, dass 2009 eine engere Kooperation zwischen Interpol und dem UN Department of Peacekeeping Operations (UNDPKO) sowie dem UN Department of Political Affairs (UNDPA) vereinbart wurde. Insbesondere bei dem Wiederaufbau von staatlichen und infrastrukturellen Institutionen in durch Krisen und Konflikten zerstörten Gebieten/Staaten kann die IKPO-Interpol nachhaltig beim Aufbau und bei der Gewährleistung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit unterstützen.

Eine weitere Maßnahme im Generalsekretariat der IKPO-Interpol zur Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ist die fortlaufende Überprüfung eingehender Fahndungsersuchen nach Personen (red notices) von Interpol-Mitgliedstaaten. Diese werden dahingehend geprüft, ob der Inhalt/Anlass der

Fahndung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ entspricht. Sofern sich z. B. Hinweise auf Verletzungen der Meinungs-, Religions-, Versammlungs- oder auch Reisefreiheit durch das Fahndungsersuchen ergeben, werden die Ersuchen vom Generalsekretariat nicht umgesetzt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die IKPO-Interpol derzeit über 100 Fahndungsnotierungen auf Ersuchen von Mitgliedstaaten oder von den oben genannten Strafgerichtshöfen veröffentlich hat, die die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen des Vorwurfs der Folter zum Inhalt haben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4a, Unterfrage 4cc der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, eine Zusammenarbeitsvereinbarung („Cooperation Agreement“) zwischen der IKPO-Interpol und

   a) dem Büro der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte (OHCHR) sowie dem UN-Sonderberichterstatter über Folter;

   b) und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie dem Menschenrechtskommissar des Europarats

   zu initiieren?

Zu Frage 7a

Die vom Fragesteller angesprochene Zusammenarbeit zwischen Interpol und dem OHCHR existiert in einzelnen Bereichen und wird von der Bundesregierung unterstützt, wie grundsätzlich jegliche Maßnahme, die zu einer effizienten und am Ziel der Folterbekämpfung orientierten Kooperation zu begrüßen ist.

Zu Frage 7b

Beim Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) und dem Menschenrechtskommissar des Europarats handelt es sich um regierungsunabhängige Institutionen zu Überwachung der Einhaltung von Menschenrechtsstandards. Entsprechend befinden sie über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen autonom. Die Bundesregierung sieht daher für sich keine Möglichkeit, eine Zusammenarbeit der IKPO-Interpol mit den genannten Einrichtungen des Europarats zu initiieren.

8. a) In wie vielen Fällen haben Vertreter von BKA und Bundespolizei bisher Anzeigen wegen Folter gegen ausländische Polizeibeamte erstattet?

Das BKA und die Bundespolizei (BPol) haben bisher keine diesbezügliche Anzeige erstattet. Hinweise, die in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gelangen, wurden und werden entsprechend dokumentiert und der Staatsanwaltschaft berichtet.

   b) Wird die Bundesregierung das BKA und die Bundespolizei anweisen, künftig über jeden Einzelfall gravierender Menschenrechtsverletzungen dem BMI und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zu berichten?

Es ist nicht Aufgabe von BKA und BPol, innerhalb der Interpol-Organisation alle Einzelfälle gravierender Menschenrechtsverletzungen aufzudecken.

c) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Ablehnung einer solchen Anweisung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8b verwiesen.

d) Wird die Bundesregierung befürworten, im BKA einen Menschenrechtsbeauftragten einzustellen, der nicht nur die Amtsangehörigen für Menschenrechte sensibilisiert und sie berät, sondern der auch an der Aus- und Fortbildung mitwirkt?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung für die Einstellung eines Menschenrechtsbeauftragten im BKA. Das Themenfeld „Grund- und Menschenrechte“ ist bereits heute Gegenstand von Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten des Bundes, um der rechtstaatlichen und demokratischen Ordnung der Polizei inhaltlich Ausdruck zu verleihen. Im Rahmen der Ausbildung des gehobenen Kriminaldienstes und des Masterstudienganges des höheren Kriminaldienstes ist die Menschenrechtsbildung integraler Bestandteil der verschiedenen Fach- und Rechtsgebiete, insbesondere im Staats- und Verfassungsrecht, in der Kriminalistik, der Berufsethik und der Führungs- und Einsatzlehre. Anlassabhängig wird das Thema „Menschenrechte“ darüber hinaus im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie bei der polizeilichen Spezialausbildung behandelt.

e) Wird die Bundesregierung das BKA veranlassen, das Thema „Probleme der polizeilichen Zusammenarbeit mit Folterstaaten“ auf der nächsten internationalen BKA-Herbsttagung oder einer anderen Fachkonferenz zu behandeln?

Das Thema der diesjährigen BKA-Herbsttagung steht noch nicht endgültig fest. Die Themenfindung der jährlichen BKA-Herbsttagungen erfolgt stets anlassbezogen. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, das BKA zu veranlassen, das in der Fragestellung genannte Thema in einer Fachkonferenz zu behandeln.

f) Wird die Bundesregierung dem österreichischen Beispiel folgen und im BMI einen Menschenrechtsbeirat implantieren, der die Ministerialbürokratie berät?

Die Bundesregierung ist derzeit nicht davon überzeugt, dass die Schaffung eines Menschenrechtsbeirats im Bundesministerium des Innern (BMI) einen ersichtlichen Mehrwert darstellen würde, da die Defizite im Bereich Menschenrechte in den betreffenden Drittstaaten bekannt sind und bereits jetzt angemessen und sensibel darauf reagiert wird mit dem Ziel, auch dort rechtsstaatliche Strukturen zu entwickeln und die Achtung der Menschenrechte zu fördern.

g) Ist die Bundesregierung bereit, hierzu vorbereitend die sehr positiven Erfahrungen der österreichischen Kollegen einzuholen?

Im Rahmen der engen Kontakte zu den österreichischen Kollegen wird sich auch eine Gelegenheit finden, die diesbezüglichen österreichischen Erfahrungen näher zu beleuchten.

9. a) Ist die Bundesregierung bereit, den bisher geringen Stellenwert der Menschenrechtsbildung im BKA und in der Bundespolizei zu erhöhen, und die Menschenrechtserziehung im BKA und in der Bundespolizei zu intensivieren?

b) Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, die Curricula der mit der Polizeiausbildung befassten Fachhochschulen des Bundes und der Deutschen Hochschule der Polizei zu überarbeiten und die Frequenzen bezüglich der Menschenrechtsthemen zu erhöhen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8d verwiesen, die dort zur Berücksichtigung des Themenfeldes „Grund- und Menschenrechte“ in der Aus- und Fortbildung getroffenen Aussagen gelten auch für die Aus- und Fortbildung aller Laufbahngruppen im Vollzugsdienst der BPol. Darüber hinaus wird diesem Themenfeld auch in multinationalen Fortbildungen (beispielsweise durch die Agentur FRONTEX) eine besondere Bedeutung beigemessen.

10. a) Ist die Bundesregierung bereit, nochmals zu überdenken, ob nicht die vorhandenen Strukturen der Anti-Korruptionsakademie in Wien bestens geeignet sind, sie mit einer Anti-Folterbekämpfung zu verbinden, selbst wenn die Bundesregierung keinen Zusammenhang zwischen Folter und Korruption sieht, jedoch bejahen könnte, dass es sich um dringend zu lösende Missstände in vielen Mitgliedstaaten der Interpol-Organisation handelt?

Die Bundesregierung hält es auch weiterhin nicht für zielführend, das Mandat der Anti-Korruptionsakademie (IACA) auszuweiten.

b) Ist die Bundesregierung willens, die Entstehungsgeschichte der Korruptionsbekämpfung in der Interpol zu erforschen, die ursprünglich bis zum Jahr 2000 genau demselben Tabu unterlag wie Folter?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, dies zu tun.

c) Im Einzelnen:

aa) Wer hat die Initiative zu intensiverer Korruptionsbekämpfung ergriffen?

Aufgrund der steigenden Bedeutung der Korruption wurde beim Generalsekretariat der IKPO-Interpol im Jahre 1998 die Interpol Group of Experts on Corruption (IGEC) eingerichtet. Die Expertengruppe setzt sich aus Vertretern einzelner Mitgliedstaaten zusammen und wird durch Wissenschaftler und Vertreter unterschiedlicher Intergouvernementaler Organisationen beraten.

bb) Mit welchen Mitteln und Methoden wurde die Mehrheit der Mitgliedstaaten motiviert?

Auf den jährlichen Generalversammlungen werden die Arbeitsprogramme der IKPO-Interpol festgelegt. Deutschland hat stets Initiativen zur Korruptionsbekämpfung unterstützt, die in Resolutionen beschrieben und durch die Interpol Generalversammlung mit Mehrheit beschlossen wurden.

cc) Wie sind die Programme (zur Korruptionsbekämpfung) mit den derzeit gültigen Statuten vereinbar?

Die Programme stehen nach Bewertung des IP SG, des Exekutivkomitees und der Generalversammlung im Einklang mit den Interpol-Statuten

dd) Kann die Korruptionsbekämpfung, die Interpol inzwischen zu seinen sechs wichtigsten Betätigungsfeldern zählt (www.interpol.int, Interpol and corruption, Interpol Group of Experts on Corruption),

als Muster dienen, das Problem Folter gleichermaßen in Angriff zu nehmen?

Es ist grundsätzlich denkbar, dass die IKPO-Interpol in vergleichbarer Art und Weise gegen Folter vorgehen könnte. Für die Verabschiedung gleichgelagerter Maßnahmen und Initiativen bedürfte es entsprechender Resolutionsentwürfe, die während der – jährlich stattfindenden – Generalversammlung der IKPO-Interpol zur Abstimmung gestellt würden. Die Bundesregierung kann nicht einschätzen, inwieweit solche Initiativen Aussicht auf Erfolg hätten.

11. a) Wie vereinbart die Bundesregierung den von ihr postulierten Grundsatz, dass einerseits das absolute Folterverbot eine Säule des Rechtsstaats ist (Bundestagsdrucksache 17/2840), mit ihrer Auffassung, dass „zur Gefahrenabwehr“ oder „zur Begründung eines Anfangsverdachts und als Ermittlungsansatz“ eine ausländische Information doch verwertet werden dürfe, auch wenn die Möglichkeit besteht, dass sie aus folterverdächtiger Quelle stammt?

b) Sollte nicht der von Amnesty International unter anderem befürwortete Grundsatz anerkannt und befolgt werden, dass in solchen Fällen ausnahmslos ein Verwertungsverbot besteht, um den Anfängen zu wehren?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es das Rechtsstaatgebot gebietet, jede zur Aufklärung eines Sachverhalts möglicherweise erhebliche, deutschen Behörden übermittelte Information zunächst entgegenzunehmen und sodann individuell auf ihren Erkenntniswert und ihre Verwertbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Informationen, die eigeninitiativ durch auswärtige Stellen übermittelt werden. Zahlreiche Informationen, gerade wenn sie die Form bloßer Hinweise haben, die von auswärtigen Behörden übermittelt werden, enthalten jedoch lediglich eine Tatsachenbehauptung, und es ist nicht angegeben, welchen Ursprungs die Information ist. Dabei können einige solcher Informationen auch bisher belastete Personen entlasten.

Nachweislich unter Folter erlangte Informationen scheiden im rechtsstaatlichen Strafverfahren als Beweismittel ohne jede Einschränkung aus. Von dieser Situation ist jedoch eine Lage zu unterscheiden, in der lediglich ein Verdacht auf das Vorliegen von Foltertatbeständen oder eine entsprechende abstrakte Möglichkeit besteht, und eine Aufklärung nicht möglich ist. Hier müssen bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens die hierfür allein zuständigen Gerichte im Einzelfall eine Entscheidung über den Beweiswert des Beweismittels treffen. Wenn die Herkunft der Beweismittel einem derartigen Verdacht ausgesetzt ist, ist der Beweiswert entsprechend eingeschränkt. Ähnliches gilt für die Nutzung von Beweismitteln zur Gefahrenabwehr. Auch hier deuten bereits Folterindizien auf einen zweifelhaften Erkenntniswert der Aussage hin. Die Sicherheitsbehörden stellen dies bei ihren präventiven Maßnahmen in Rechnung. Die Bewertung von Anhaltspunkten unter Berücksichtigung der Qualität der Quelle gehört zu den Kernkompetenzen der Sicherheitsbehörden und ist für die Sacharbeit unverzichtbar.

12. a) Hält die Bundesregierung die Ausbildungs- und/oder Ausrüstungshilfe für die Polizei in Folterstaaten für ausreichend, um Folter einzudämmen und den Schutz der Menschenrechte durch die Polizei zu gewährleisten?

Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass zur Vermeidung von Folter und für die Umsetzung des Folterverbotes Ausbildung und Ausrüstung der Polizei wichtige Voraussetzungen sind. Bei Ausbildungsmaßnahmen der Bundesregierung werden neben rein technischen Fähigkeiten stets auch menschenrechtliche und rechtsstaatliche Grundsätze als Leitlinien der Polizeiarbeit vermittelt.

Grundlegende Voraussetzung ist jedoch immer die Haltung eines Staates und sein eigenes Engagement zur Vermeidung und Bekämpfung von Folter. Die Bundesregierung, wie auch ihre EU-Partner und andere Staaten unterstützen deshalb die Bemühungen von Staaten, um Folter einzudämmen und den Schutz der Menschenrechte durch die Polizei zu gewährleisten.

Auf die Antwort zu den Fragen 20 und 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 wird verwiesen.

b) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Zivilgesellschaft von Mitgliedsländern, deren Polizei keiner unabhängigen Kontrolle unterliegt, zu einer besseren Kontrolle der Polizei zu befähigen und so dazu beitragen, dass gravierende Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei in diesen Ländern aufgedeckt und bekämpft werden können?

Die Bundesregierung realisiert zahlreiche Projekte, die in Form von Demokratisierungsmaßnahmen indirekt zur Beseitigung von Folter beitragen oder als Aufklärungs- und Menschenrechtsprojekte diesem Ziel sowie dem Schutz und der Stärkung von Menschenrechtsverteidigern dienen.

c) Wie (mit welchem Mechanismus) überwacht die Bundesregierung bzw. die jeweils zuständigen Behörden die Konsequenzen ihrer Polizeihilfe im Empfängerland?

Für die beim BKA und der BPol koordinierte Ausbildungs- und Ausstattungshilfe ist die Zusammenarbeit mit den BKA-Verbindungsbeamten und den grenzpolizeilichen Verbindungsbeamte der BPol (GVB) vor Ort essentiell. Sie sind wichtige Ansprechpartner, da sie die Strukturen gut kennen und enge Kontakte zu den Fachdienststellen haben. Durch die regelmäßige Zusammenarbeit der BKA-Verbindungsbeamten und der GVB mit den lokalen Dienststellen nehmen sie am ehesten Veränderungen wahr. Zudem erfolgt, vor allem in Staaten, in denen keine BKA-Verbindungsbeamten oder GVB tätig sind, eine enge Abstimmung mit der deutschen Vertretung vor Ort.

d) In wie vielen Fällen in den letzen fünf Jahren hat die Bundesregierung festgestellt, dass trotz ihrer Polizeihilfe gravierende Menschenrechtsverletzungen der unterstützten Polizei nicht gestoppt wurden (bitte die Staaten aufzählen)?

e) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus in jedem Einzelfall gezogen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

f) Wie begründet die Bundesregierung, dass sie trotzdem in vielen Fällen gravierender Menschenrechtsverletzungen die Polizeihilfe fortsetzte?

Auf die Antwort zu Frage 12a wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 20 und 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 hingewiesen.

13. a) Welches sind die Kriterien der Erfolgskontrolle bei Projekten der Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe?

Die Kriterien der Erfolgskontrolle sind Wissensvermittlung, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit. Bezüglich der Evaluierungsmechanismen wird auf die Antwort

zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 verwiesen.

b) Werden die „Qualitätsstandards für die Entwicklungsevaluierung“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angewandt (www.oecd.org/evaluationnetwork)?

Die Bundesregierung hat zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen der grenz- und polizeilichen Aufbauhilfe bislang nicht die „Qualitätsstandards für Entwicklungsevaluierung“ der OECD angewandt.

c) Wenn nein, warum nicht?

Bei den bilateralen Ausbildungshilfemaßnahmen des BKA und der BPol handelt es sich überwiegend um Maßnahmen mit einer Dauer von ein bis zwei Wochen. Die OECD-Standards sind auf diese Maßnahmen nicht ausgerichtet und nicht sinnvoll anwendbar.

d) Benutzen BKA und Bundespolizei das Arbeitspapier für Methoden der Wirkungsevaluierung „Micro-Methods in Evaluation Governance Interventions“ (www.bmz.de, Evaluierung/Methodendiskussion, BMZ_WP_Micro.pdf)?

Das Arbeitspapier „Micro-Methods in Evaluation Governance Interventions“ ist bisher nicht genutzt worden.

e) Wenn nein, warum nicht?

Die angewandten Evaluierungsmechanismen des BKA und der BPol werden als ausreichend betrachtet. Auf die Antwort zu den Fragen 13a und 13c der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 wird verwiesen.

f) Hält es die Bundesregierung nicht für zweckmäßig, dass die Evaluation der Projekte extern erfolgt, zum Beispiel durch das BMZ, welches aufgrund seiner reichhaltigen Erfahrung eine größere Professionalität besitzt?

Die Evaluierung durch Externe oder durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird aufgrund der erforderlichen speziellen polizeispezifischen Kenntnisse als nicht zielführend betrachtet. Auf die Antwort zu den Fragen 13a und 13c wird verwiesen.

g) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Polizeihilfe zukünftig auf eine breitere Vorbereitungs- und Entscheidungsbasis zu stellen, nämlich neben BMI und AA auch BMZ und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zu beteiligen, sowie die Maßnahmen mit anderen Geberländern zu koordinieren?

Die bisherigen Planungs- und Entscheidungsprozesse stellen sicher, dass die fachlichen Bedürfnisse in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt unter politischen Gesichtspunkten geprüft werden. Die Einbeziehung weiterer Instanzen würde den Entscheidungsprozess aus polizeifachlicher Sicht ohne erkennbaren Mehrwert verlängern. Auf die Antwort zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 wird verwiesen.

14. a) Vertritt die Bundesregierung mit den Fragestellern die Auffassung, dass die Dienstanweisung zur Entsendung von Verbindungsbeamten Verhaltensanweisungen enthalten sollte, wenn es sich bei dem Gaststaat um ein Unrechtsregime handelt?

Die Tätigkeit der Verbindungsbeamten ist in der „Dienstanweisung zur Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA ins Ausland“ bzw. in den „Bestimmungen zur Entsendung und dem Einsatz von Grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten der BPol (GVB) im Ausland“ und in der „Ressortvereinbarung zwischen dem BMI und dem Auswärtigen Amt (AA) über die Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA und der BPol an deutsche Auslandsvertretungen“ geregelt. Es handelt sich hierbei um Verwaltungsvorschriften, die lediglich verwaltungsinterne Verbindlichkeiten erzeugen und nicht geeignet sind, Einzelfallregelungen für einzelne Entsendestaaten aufzunehmen.

b) Sollte die Dienstanweisung nicht eindeutige Vorschriften enthalten, die Mitwirkung und Unterstützung bei Fahndungen, die Anwesenheit bei Vernehmungen, Durchsuchungen und sonstigen Ermittlungen sowie die Auswertung von Unterlagen zu begrenzen, wenn an der rechtsstaatlichen Handlungsweise der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden Zweifel bestehen?

Schon in der Entsendeplanung der BKA-Verbindungsbeamten finden relevante Erkenntnisse zu Staaten mit Kooperationsbeschränkungen Eingang. Gerade in diesen Staaten kommt den BKA-Verbindungsbeamten eine bedeutende Rolle zu, indem frühzeitig Informationserhebung und -weitergabe an das BKA sowie eine verlässliche Bewertung der Situation vor Ort sichergestellt wird. Die hierfür entwickelten und praktizierten Handlungsalternativen gewährleisten, dass sich für die BKA-Verbindungsbeamten auch in Ländern mit eingeschränkten Kooperationsmöglichkeiten klare Vorgaben ergeben, die zu Einschränkungen der Tätigkeit des betroffenen BKA-Verbindungsbeamten führen können. Als Beispiele sind hier die Untersagung des Austausches personenbezogener Daten, der zeitweilige oder dauerhafte Prüfvorbehalt bestimmter Stellen vor Abgang einer Information oder der konkreten Zusammenarbeit (zum Beispiel BMI, Bundesministerium der Justiz), die Trennung von personenbezogenen Informationen und Fallinformationen und die Einstellung oder Reduzierung von Ausstattungs- und Ausbildungshilfe, anzuführen. Zudem unterliegen die BKA-Verbindungsbeamten als Mitarbeiter des BKA der hiesigen Dienst- und Fachaufsicht, über die ergänzende Vorgaben erfolgen.

Die Grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten der BPol werden im präventiven Aufgabenbereich eingesetzt und nehmen daher grundsätzlich keine Ermittlungshandlungen im Ausland wahr.

c) Wie stellt sich die Bundesregierung eine sinnvolle Arbeit des Verbindungsbeamten vor, wenn

aa) dieser mit Polizisten des Partnerlandes zusammenarbeiten muss, die sich an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligen,

bb) jede Information, die er erhält, erkauft oder erpresst sein kann, oder

cc) Informationen, die er weitergibt, einen Verdächtigen vielleicht der Folter aussetzt?

Die Entsendung von GVB erfolgt auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem aufnehmenden Staat. Ein Einsatz ist nur dann nutzbringend, wenn die erlangten Informationen nicht einem Beweisverwertungsverbot gemäß der Strafprozessordnung (StPO) unterliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 14a und 14b verwiesen.

d) Wann ist nach Auffassung der Bundesregierung die Grenze erreicht, einen Verbindungsbeamten wegen desolater Menschenrechtslage abzuziehen oder erst gar nicht in ein solches Land zu entsenden?

Die Prüfung der Entsendung von Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts und von GVB der Bundespolizei sowie die Eröffnung eines Standortes erfolgen im Rahmen einer ständigen umfangreichen Evaluierung. Eine der Voraussetzungen ist die Prüfung des Umfangs einer auf rechtsstaatlichen Prinzipien basierenden, grenz-/polizeilichen Zusammenarbeit. Sofern das Ergebnis der Evaluierung zu einem positiven Ergebnis kommt, wird die Zustimmung des BMI und des AA zur Neueröffnung des Standortes eingeholt. Sollten sich nach der Eröffnung wesentliche Veränderungen des Standortes ergeben, sind diese im Einzelfall Grund und Anlass, diesen Standort auch wieder zu schließen.

e) In welchen Fällen ist dies in der Vergangenheit geschehen?

Es sind keine derartigen Fälle aus der Vergangenheit bekannt.

15. a) Ist die Bundesregierung mit den Fragestellern der Auffassung, dass auch aus der deutschen historischen Entwicklung eine Verpflichtung der deutschen Innen- und Außenpolitik zur Förderung menschenrechtskonformer Polizeiarbeit in In- und Ausland erwächst, wenn man bedenkt, an wie vielen Verbrechen gerade die Polizei als SS-Angehörige, Sicherheitsdienst (SD), Gestapo und Bedienstete des Reichssicherheitshauptamtes beteiligt waren?

Der Einsatz für Menschenrechte ergibt sich keinesfalls nur aus der deutschen historischen Erfahrung. Er entspricht gleichermaßen unserem Werteverständnis, das die Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Partnern und zahlreichen anderen Partnern weltweit teilt. Es entspricht diesem Selbstverständnis, dass bei Ausbildungsmaßnahmen der Bundesregierung stets auch menschenrechtliche und rechtsstaatliche Grundsätze als Leitlinien der Polizeiarbeit vermittelt werden.

b) Entsteht nach Auffassung der Bundesregierung daraus nicht die Verantwortung, mehr als bisher speziell den internationalen Polizeiorganisationen größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nicht zuzulassen, dass weltweit annähernd 60 Prozent der Mitgliedstaaten foltern und misshandeln, ohne dass das deutsche NZB der Interpol darauf reagiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12a verwiesen.

c) Ist die Bundesregierung nicht auch der Auffassung, dass im Fall von schweren Menschenrechtsverletzungen eine sicherheitspolitisch opportune Zusammenarbeit zweitrangig sein muss, zumal die unter Verletzung der Menschenrechte erhaltenen Informationen nicht verwertet werden dürfen?

Interpol spiegelt – wie auch andere Foren internationaler Zusammenarbeit – die weltweit divergierenden Sichtweisen der internationalen Gemeinschaft zum Thema Menschenrechtspolitik wider. Diese Tatsache hindert die Bundesregierung indessen nicht daran, im Rahmen der Zusammenarbeit Menschenrechtsverletzungen zu kritisieren und auf eine Verbesserung des Menschenrechtsschutzes hinzuwirken, wofür sie sich beispielsweise im Rahmen des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens (UPR) einsetzt, bei dem sich die Staaten einer Überprüfung ihrer Menschenrechtslage durch die internationale Staatengemeinschaft unterziehen.

d) Will die Bundesregierung solchen Kräften im BKA, das beispielhaft und mit Anerkennung durch die Öffentlichkeit seine NS-Vergangenheit aufarbeitet, mehr Beachtung schenken, die größere Rechtsstaatlichkeit bei der internationalen Verbrechensbekämpfung einfordern?

Die Bundesregierung wird wie bereits in der Vergangenheit so auch zukünftig großen Wert auf Rechtsstaatlichkeit bei der internationalen Verbrechensbekämpfung legen. Die BKA-Beschäftigten verfügen hierbei über eine hohe Sensibilität. Das Thema Rechtsstaatlichkeit ist Teil des gelebten Arbeitsalltags im Bundeskriminalamt.

e) Kann sich die Bundesregierung eine bessere Möglichkeit zu einem höheren Menschenrechtsschutz durch die Polizei im In- und Ausland vorstellen, als die Organisation der IKPO-Interpol als Plattform zu benutzen, um die 188 Polizeiorganisationen, die in ihr vereint sind, in einem rechtsstaatlichen Sinne wirkungsvoll zu beeinflussen und Missbrauch der Polizeigewalt zu verhindern bzw. Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen?

Das Handeln eines jeden Mitgliedstaates der IKPO-Interpol ist nicht darauf ausgerichtet, in die anderen beteiligten Mitgliedstaaten hineinzuwirken. Es besteht auch keine unmittelbare Handhabe für die IKPO-Interpol, Mitgliedstaaten zu sanktionieren. Die Bundesregierung wird bei IKPO-Interpol weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Menschenrechtsverletzungen unterstützen; dazu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Ist die Bundesregierung mit den Fragestellern der Meinung, dass sie weltweit jede Chance ergreifen sollte, Menschen vor Folter zu bewahren oder Folteropfern zu helfen?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Fragestellers und ist bereit, hierzu alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu nutzen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333